

**Sitzung des Bundesrats am 11. November 2013, TO Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften, Drucksache 731/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. November 2013 befasst sich der Agrarausschuss des Bundesrats mit dem Entwurf für eine Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

Deutschland hat bereits mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes und der Tierversuchsverordnung die Vorgaben der EU nicht richtlinienkonform umgesetzt. So wurde nicht einmal für eine wirksame Einschränkung von Tierversuchen Sorge getragen. Die Bundesregierung bleibt sogar in einigen Bereichen hinter den Minimalvorstellungen der EU zurück. Beispielsweise wurde entgegen der Empfehlungen nach Art. 55 der EU-Tierversuchsrichtlinie Gebrauch von den Schutzklauseln gemacht, wonach Experimente an Menschenaffen sowie Versuche, die mit schwerem Leiden für die Tiere verbunden sind, weiterhin erlaubt sind. Auch die von der EU eingeräumte Möglichkeit der Einschränkung von Primatenversuchen wurde nicht genutzt. Intention der EU war es ferner, dass ethische Überlegungen den Kern bei der Genehmigung von Tierversuchen bilden, was in den verabschiedeten Regelungen keinen Niederschlag gefunden hat.

Insbesondere verweisen wir auf das Ihnen bereits vorliegende Rechtsgutachten (\*) der renommierten Hochschullehrerin Frau Prof. Dr. iur. Anne Peters, LL.M., Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel, das zu dem Schluss kommt, dass einige der nun verabschiedeten Vorschriften richtlinienwidrig sind und der Änderung bedürfen, um nicht gegen Unionsrecht zu verstoßen. Bei anderen Vorschriften hält das Gutachten Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Staatsziels Tierschutz (Art. 20a GG) für notwendig. Leider ist dieses Gutachten im Rahmen der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie nicht berücksichtigt worden. Auch die vorliegende Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung entspricht nicht den EU-Vorgaben bzw. dem erklärten Ziel der Bundesregierung bereits bestehende strengere Tierschutzstandards beizubehalten.

**Bitte setzen Sie sich für folgende Änderungen ein:**

**Zu § 1 Meldeverfahren**

Die meldepflichtigen Angaben entsprechen nicht den Vorgaben der EU-Tierversuchsrichtlinie und weichen nach unten vom bisherigen Standard der Versuchstiermeldeverordnung ab.

Die meldepflichtigen Angaben sind entsprechend den Vorgaben aus Art. 30 (Aufzeichnung zu den Tieren) und Art. 31 (Informationen über Hunde, Katzen und nicht-menschliche Primaten) der EU-Richtlinie zu ergänzen.

Die Meldepflicht muss für alle bereits in der Versuchstiermeldeverordnung in der Fassung vom 4.11.1999 sowie für die in der EU-Tierversuchsrichtlinie erfassten Tiere und Lebensstadien uneingeschränkt gelten, auch für die in § 14 Nr. 1b der Tierversuchsverordnung genannten.

Zudem ist sicherzustellen, dass auch die Tiere zur Zucht- und Vorratshaltung, die nicht direkt in einem Versuch verwendet werden, gezählt werden, um eine möglichst vollständige statistische Erfassung zu gewährleisten.

Für die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere muss sichergestellt sein, dass alle Tiere bis zur Etablierung der Linie (mindestens jedoch Tiere der F1- und F2-Generation), gezählt werden.

### **Zu 1. Allgemeine Erläuterungen**

Vorgesehen ist, dass unter anderem Kopffüßer, die nach § 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes verwendet worden sind oder Föten von Tieren nicht gemeldet werden müssen.

Die Versuchstiermeldeverordnung in der Fassung vom 4.11.1999 sieht keinen Ausschluss von der Meldepflicht vor. Diese fordert für Wirbeltiere, die nach § 4 Abs. 3 TschG zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, mindestens Angaben zu Spalten 1 bis 3 und ggf. 4 (Tierkategorie, Rechtsgrundlage, Anzahl der verwendeten Tiere). In der jährlichen Tierversuchstatistik der Bundesregierung sind die zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere erfasst.

Im Einklang mit der von der Bundesregierung beabsichtigten Beibehaltung des bestehenden Tierschutzstandards muss sichergestellt werden, dass die Meldepflicht für alle Tiere und Lebensformen, die von der EU-Richtlinie bzw. der Tierversuchsverordnung umfasst werden, uneingeschränkt verpflichtend ist.

Für Versuche mit einer Laufzeit von über 2 Jahren ist vorgesehen, dass die Tiere erst bei Tötung oder wenn die Tiere nicht mehr verwendet werden, gemeldet werden.

Bei Versuchen von einer Dauer über 2 Jahre reicht es nicht aus, diese Tiere erst am Ende des Versuchs zu melden. Vielmehr müssen alle innerhalb eines Jahres (Berichtszeitraum) verwendeten Tiere in der Statistik zumindest in einer Rubrik „erneut verwendet“ aufgeführt werden.

### **Zu 2. Erläuterungen zu den Spalten, hier Spalte G**

Vorgesehen ist, dass hinsichtlich verwendeter Fische und Kopffüßer, soweit nicht anders möglich, die Angabe auf Basis von Schätzwerten erfolgen kann.

Eine bloße Schätzung der Zahl verwendeter Fische und Kopffüßer ist nicht ausreichend. Es handelt sich auch bei Fischen und Kopffüßern um Individuen, denen gemäß EU-Richtlinie Leiden, Schmerzen, Schäden und Ängste zugefügt werden. Es muss insofern sichergestellt werden, dass für jedes Tier uneingeschränkt die in der Meldeverordnung genannten Angaben gemeldet werden.

### **Zu 2. Erläuterungen zu den Spalten, hier Spalte I**

Bezüglich der Abgabe des Geburtsorts der Tiere ist lediglich die folgende Unterscheidung vorgesehen:

- (O1) In der EU in einem registrierten Zuchtbetrieb geborene Tiere
- (O2) In der EU, jedoch nicht in einem registrierten Zuchtbetrieb geborene Tiere
- (O3) Im restlichen Europa geborene Tiere
- (O4) In der restlichen Welt geborene Tiere

Dies ist eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Tierversuchsmeldeverordnung. So kann unter anderem nicht mehr nachvollzogen werden, ob ein Tier aus einer Zuchteinrichtung in Deutschland stammt. Demnach muss mindestens sichergestellt werden, dass folgende Angaben gemeldet werden, um nicht hinter den bestehenden Tierschutzstandard zurückzufallen:

- Tiere aus einer Zucht- und Liefereinrichtung innerhalb Deutschlands (nach § 11 TschG)
- Tiere aus einer Einrichtung innerhalb der EU

- Tiere aus einem Staat, der das Europäische Versuchstierübereinkommen ratifiziert hat, aber nicht EU-Mitglied ist
- Tiere aus anderen Staaten

Darüber hinaus ist zu fordern, dass für jedes Tier das genaue Herkunftsland gemeldet wird.

## **Zu 2. Erläuterungen zu den Spalten, hier Spalte P**

Im März 2013 ist die letzte Stufe des EU-weiten Tierversuchsverbots für Kosmetika und kosmetische Inhaltsstoffe in Kraft getreten. Es muss sichergestellt werden, dass diese Vorgabe eingehalten wird und demnach keine Tierversuche nach (LT9) durchgeführt werden.

## **Zu 2. Erläuterungen zu den Spalten, hier Spalte S (Rubrik „(SV3) Schwer“)**

In Erwägungsgrund 23 der EU-Richtlinie heißt es: *„Aus ethischer Sicht sollte es eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben, die in Tierversuchen nicht überschritten werden darf. Hierzu sollte die Durchführung von Tierversuchen, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden.“* So ist entsprechend in Art. 15 der EU-Richtlinie geregelt, dass Tierversuche nicht durchgeführt werden dürfen, wenn sie starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können.

Die vorliegende Tierversuchsmeldeverordnung lässt jedoch Versuche des Schweregrads „schwer“ zu, überdies darf dieser noch überschritten werden.

Dies widerspricht der EU-Richtlinie. Ein Verbot von Versuchen, die eine bestimmte Schmerz-/Leidensgrenze überschreiten, ist darüber hinaus im Sinne der Staatszielbestimmung Tierschutz unabdingbar. Die Tierversuchsverordnung und die Tierversuchsmeldeverordnung sind entsprechend zu korrigieren. Hierzu muss sichergestellt werden, dass keine Versuche mehr genehmigt werden, die gemäß Anhang VIII Abschnitt 3 Nr. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie der Kategorie „schwer“ zuzuordnen sind. Die Beurteilung des Schweregrades muss durch eine unabhängige Instanz erfolgen.

Um entsprechend der Vorgabe der EU-Richtlinie den tatsächlichen Schweregrad ermitteln zu können, ist sicherzustellen, dass eine retrospektive, unabhängige Überprüfung durch die Behörde erfolgt, um festzustellen, welcher Schweregrad vorgelegen hat.

Die EU-Richtlinie definiert in Art. 3 Abs. 1 als Verfahren *„...Verwendung eines Tieres..., die bei dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder lang anhaltende Schäden...verursachen kann...“*

Die Ängste der Tiere sind in der Tierversuchsverordnung und der Meldeverordnung bislang unberücksichtigt. Entsprechend der EU-Vorgabe muss dies korrigiert werden.

---

\* Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Tierversuchsrichtlinie insb. zur Unionsrechts- und Verfassungskonformität des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU, Prof. Dr. iur. Anne Peters, LL.M., Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel, 25. April 2012

Komplettes Gutachten:

[http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/gutachten\\_eu\\_richtlinie.pdf](http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/gutachten_eu_richtlinie.pdf)

Zusammenfassung des Gutachtens:

[http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/gutachten\\_eu\\_richtlinie\\_zus.pdf](http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/gutachten_eu_richtlinie_zus.pdf)